

BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode		2014 - 2020
ESF-Prioritätsachse	A	Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte
BAP – Unterfonds	A 2	Erhöhung der beruflichen Qualifikation für arbeitslose Menschen
Schwerpunkt	A 2.1	Abschlussbezogene Maßnahmen für An- und Ungelernte
Intervention	A 2.1.2	Flankierende Unterstützungsleistungen für Teilnehmende an Qualifizierungsmaßnahmen

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds A 2
2	Laufende Nummer	A 2.1.2
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Fördergrundsätze in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	Die flankierenden Unterstützungen stellen auf die unterschiedlichen bildungsbiografischen Wege und/oder sozialen Problemlagen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Qualifizierungsmaßnahmen ab. Sie mindern bei den Teilnehmenden die benachteiligenden Ausgangsvoraussetzungen und ermöglichen es, den angestrebten Qualifizierungsabschluss erreichen zu können.
5	Gegenstand der Förderung	<p>Gefördert werden flankierende pädagogische und sozialpädagogische Unterstützungsleistungen bei abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen.</p> <p>Die Unterstützungsleistungen müssen in direktem Zusammenhang mit einer abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen des SGB II oder SGB III stehen und diese ergänzen.</p>
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zur Antragsstellung.

		Antragstellende müssen zudem über weitreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit den jeweiligen zu unterstützenden Personen oder Gruppen verfügen.
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	An- und ungelernte Menschen im erwerbsfähigen Alter, v.a. im SGB II- oder III-Bezug, die an einer Qualifizierungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen; auch Menschen ohne Leistungsbezug.
8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	Die Vorhaben zur flankierenden Unterstützung von Teilnehmenden an Qualifizierungsmaßnahmen müssen sich an den Besonderheiten und Erfordernissen der einzelnen Personen bzw. ausgewählten Zielgruppe(n) orientieren. Die Teilnehmenden müssen dahingehend individuell und passgenau unterstützt und angeleitet werden, dass die Erreichung des Qualifizierungsziels möglich wird. Zur Sicherung der Qualität der Maßnahmen muss ein Personalschlüssel von einer Vollzeitkraft für 40 Teilnehmende gewährleistet werden.
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	Flankierende Unterstützungsleistungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer, den vorstehenden Kriterien entsprechenden, Qualifizierungsmaßnahme stehen und diese ergänzen, werden nicht gefördert. Ausgeschlossen von einer Förderung sind des Weiteren Angebote mit Bezug auf Qualifizierungsmaßnahmen, in deren Konzeption flankierende Unterstützungsleistungen bereits integraler Bestandteil sind und von Dritten gefördert werden.
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	Für die Förderung der Projekte und Maßnahmen ist das Einzelantragsverfahren vorgesehen. Eine Antragsstellung ist jederzeit möglich. Die bewilligende Stelle behält sich vor, zu einzelnen Schwerpunkten gezielte Interessensbekundungsverfahren durchzuführen.
11	Antragsunterlagen	Für eine Beantragung sind die jeweils standardisierten, aktuellen Formulare der bewilligenden Stelle zu nutzen. Die Formulare werden auf der Website www.esf-bremen.de der bewilligenden Stelle eingestellt und sind dort zugänglich. Dem Antrag ist eine Aufstellung über die zugeordnete(n) Qualifizierungsmaßnahme(n) mit Anzahl der Teilnehmenden beizufügen.
12	Art der Förderung	Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung und Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung wird durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in Form von Standardeinheitskosten (SEK) pro teilnehmender Person und Monat, in dem

		konkrete, dokumentierte, flankierende Unterstützungsleistungen durchgeführt werden, gewährt. Das Unterhaltsgeld wird bei SGB-II- oder III-beziehenden Menschen (TN-UHG) als Kofinanzierung abgerechnet.
13	Höhe der Förderung	Die bewilligende Stelle nutzt Vereinfachungsoptionen des ESF in Form von Standardeinheitskosten (SEK). Die Höhe der Standardeinheitskosten (SEK) und die Abrechnungsmodalitäten sind auf der website www.esf-bremen.de veröffentlicht.
14	Auszahlung der Förderung	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zu den Auszahlungsanträgen.
15	Verwendungsnachweis	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Nachweis der Verwendung.
16	Berichtspflichten	Die in VERA-online veröffentlichten „Eingabepflichten in Projekten der Arbeitsmarktförderung“ sind zu beachten. Im ESF-Stammblattverfahren ist das Teilnehmenden-Stammblatt auszufüllen.
17	Beihilferelevanz	Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art. 107, Abs.1 AEUV.
18	Besondere Verfahren	Zuwendungsempfangende müssen nachweisen, dass die Qualifizierungsmaßnahme durchgeführt wird. Für die Teilnehmenden sind hinsichtlich der Intervention aussagekräftige Teilnehmendenakten zu führen.
19	Besondere Hinweise	./.
20	Frühester Förderbeginn	./.
21	Spätester Förderbeginn	./.
22	Spätestes Projektende	./.
23	Inkrafttreten des Blattes	01.01.2020
24	Versionsnummer des Blattes	Version Nr. 4
25	Auskunft erteilt	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Ref. 24 Ursula Strodtmann, Tel. 0421/361-97910; ursula.strodtmann@wah.bremen.de
26	Website	www.esf-bremen.de

Version 1: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 08.12.2014

Version 2: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 01.09.2015

Version 3: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 08.02.2018

Version 4: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 12.12.2019